



STADTGEMEINDE VILS

TIROL

6682 Vils, Stadtplatz 1 – Tel. +43 (0)5677 8204 – email gemeinde@vils.tirol.gv.at – www.vils.at

Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Vils

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Vils hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, in seiner Sitzung vom 15.12.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Friedhof Vils befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Vils.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) in der Stadtgemeinde Vils verstorben sind bzw. zuletzt oder vor ihrer Übersiedlung in ein Wohn- und Pflegeheim in der Stadtgemeinde Vils wohnhaft waren
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist ständig geöffnet. Die Stadtgemeinde Vils kann jedoch die Öffnungszeiten einschränken.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden und
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
 - f) das Rauchen
 - g) das Spielen von Unterhaltungsmusik
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber,
- b) Doppelgräber,
- c) Urnenerdgräber,
- d) Urnennischen,
- e) Urnenstelen und

(2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche je einen Grabplatz unten und oben, somit 2 Grabplätze, vorsieht. Zusätzlich ist die Beisetzung von max. 4 Urnen (je Ecke eine Urne) mit der Asche Verstorbener möglich.

(3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander je zwei Grabplätze unten und oben, somit 4 Grabplätze, vorsieht. Zusätzlich ist die Beisetzung von max. 4 Urnen (je Ecke eine Urne) mit der Asche Verstorbener möglich.

(4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von max. 4 Urnen mit der Asche Verstorbener.

(5) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

(6) Eine Urnenstele ist eine in eine Säule eingefasste Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

(1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnenerdgräbern, Urnennischen und Urnenstelen beigesetzt werden.

(3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße (Grabeinfassung) aufzuweisen:

- | | | |
|-----------------|--------------|---------------|
| a) Einzelgrab | Länge 180 cm | Breite 80 cm |
| b) Doppelgrab | Länge 180 cm | Breite 140 cm |
| c) Urnenerdgrab | Länge 100 cm | Breite 100 cm |

Geringe Abweichungen von den angeführten Ausmaßen der Grabplätze sind möglich.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

(1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Urnenerdgrab, eine Urnennische und eine Urnenstele beträgt 20 Jahre.

(2) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 oder 20 Jahren verlängert werden.

(3) Das Ablauf des Benützungsbrechtes wird von der Gemeinde vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gemacht.

§ 9

(1) Das Benützungsbrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsbrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsbrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 10

(1) Das Benützungsbrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsbgebühr bezahlt wurde,
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
- c) bei Auflassung des Friedhofs.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsbrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsbrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 11

(1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsbrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

(2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

(3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 12

(1) Die Grabdenkmäler dürfen grundsätzlich nur in ortsüblicher Form und aus ortsüblichen Materialien (Marmor, Natur- oder Kunststein, Grabkreuze aus Metall oder Holz) erstellt werden.

(2) Die Maße des Grabdenkmals werden bei Steindenkmälern auf die Höhe von 125 cm (inkl. Sockel) und bei Grabkreuzen auf 180cm (inkl. Sockel) beschränkt.

(3) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1-2 bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Vils und werden ausschließlich über schriftlichen Antrag des Benützungsberechtigten behandelt.

§ 13

(1) Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofs sowie die Gestaltung und Instandhaltung der Flächen außerhalb der Grabplätze obliegt allein der Stadtgemeinde Vils.

(2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

(4) Laub- und Nadelgehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 70cm überschreiten sind nicht zugelassen. Das Pflanzen von Bäumen ist verboten.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 14

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 20 Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

(3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 15

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle bei Erstbelegungen und Tieferlegungen mindestens 220 cm, bei weiteren Belegungen mindestens 180 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen oder in Urnenstelen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 16

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Vils in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Vils vom 01.12.2008 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 16.12.2020

Abzunehmen am: 31.12.2020